

Statuten von Swissphotonics

I. Name, Geschäftssitz, Dauer

Art. 1

Unter dem Namen **Swissphotonics**, UID CHE-187.112.096, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Swissphotonics hat ihren Sitz am Geschäftssitz.

Art. 3

Swissphotonics wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Art. 4

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Ziel und Zweck

Art. 5

Es ist das erklärte Ziel von Swissphotonics, die Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder durch die Unterstützung von Innovationskräften zu verbessern. Seine Aktivitäten umfassen:

- Organisation von Veranstaltungen: Workshops zur Förderung der Interaktion innerhalb der Innovationsgemeinschaft, Rundtischgespräche zur Bewältigung von Herausforderungen und Unterstützung von Konferenzen zur Bereitstellung von Gelegenheiten zur Vermittlung aktueller Informationen.
- Bereitstellung von Informationen über schweizerische und europäische strategische Forschungsagenden, Forschungsplattformen und -initiativen.
- Bereitstellung von Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten sowie Unterstützung beim Zugang zu diesen.
- Abdeckung des gesamten Bereichs der Photonik, angefangen von Materialien, die Strom in Licht und Licht in Strom umwandeln, bis hin zur Anwendung von Licht, wie z.B. die photonische Fertigung (Materialbearbeitung mit einem Laserstrahl: Schneiden, Schweißen und 3D-Additive), Bildgebung, Life Sciences, optische Kommunikation, Sensorik, Photovoltaik und Beleuchtung.
- Dienstleistungen für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten auf dem Gebiet der Photonik in den Bereichen Grundlagenforschung und angewandte Wissenschaft, Technologieentwicklung, Herstellung und Vertrieb von Photonikkomponenten und -anwendungen.
- Unterstützung von Industrie und Forschungseinrichtungen bei der Suche nach Forschungs- und Entwicklungspartnern und Fördermitteln.
- Unterstützen der Vernetzung innerhalb der Schweiz und Aufbau internationaler Kontakte, innerhalb Europas (Beispiele EPIC und Photonics21) und weltweit (Beispiele OPTICA und IOA).

III. Mitgliedkategorien

Art. 6

Swissphotonics hat folgende Mitgliedskategorien:

- a) Kollektivmitglieder aus dem Forschungsbereich, im Folgenden Forschungsmitglieder genannt
- b) Kollektivmitglieder aus der Industrie, im Folgenden Industriemitglieder genannt
- c) Einzelmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Art. 7 Forschungsmitglieder

Als Forschungsmitglieder werden eidgenössische Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen, Institute und Forschungsorganisationen aufgenommen. Jedes kollektive Forschungsmitglied ist mit drei Stimmen stimm- und wahlberechtigt. Die Forschungsmitglieder haben das Recht, Statutenänderungen betreffend Ziel und Zweck (Art. 5) von Swissphotonics dem Vorstand vorzuschlagen, der sie der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegt.

Art. 8 Industriemitglieder

Als Branchenmitglieder werden Unternehmen und andere Rechtsgemeinschaften zugelassen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Jedes kollektive Branchenmitglied ist mit drei Stimmen stimm- und wahlberechtigt.

Industriemitglieder haben das Recht, Statutenänderungen betreffend Zweck und Zweck (Art. 5) von Swissphotonics dem Vorstand vorzuschlagen, der sie der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegt.

Art. 9 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die die Bestrebungen von Swissphotonics fördern und deren Arbeit aktiv unterstützen. Jedes einzelne Mitglied ist mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft bei Swissphotonics wird Personen verliehen, die sich um Swissphotonics oder die Swissphotonics-Gemeinschaft als Ganzes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind Einzelmitgliedern gleichgestellt, müssen aber keine Mitgliedsbeiträge entrichten.

Art. 11 Aufnahme

Anträge auf Mitgliedschaft nach Art. 6 sind schriftlich an den Vorstand von Swissphotonics zu richten. Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme von Forschungs-, Industrie- und Einzelmitgliedern. Die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes hat der Bewerber das Recht, innerhalb von zehn Tagen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung des Vereins einzulegen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand von Swissphotonics vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.

Art. 12 Mitgliedsbeiträge

Die jährliche Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedskategorien fest.

Art. 13 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus Swissphotonics wird auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand wirksam. Sie entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung des jeweils gültigen jährlichen Mitgliedsbeitrages. Wird der jährliche Mitgliedsbeitrag zwei Jahre lang nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder können jederzeit auf Antrag des Vorstands oder eines einzelnen Mitglieds wegen Verletzung statutarischer Pflichten oder aus wichtigen Gründen aus Swissphotonics ausgeschlossen werden, wenn dies von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder schriftlich beschlossen wird.

IV. Organe

Art. 15 Die Organe von Swissphotonics sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Die Arbeitsgruppen
- e) Der Beirat

a) Die Generalversammlung

Art. 16 Einberufung und Vorsitz

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf schriftlichen, begründeten und von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrag
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidium oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Einladungen sind allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie allfälliger Wahlvorschläge und Anträge des Vorstands zuzustellen.

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Versand der Einladung die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte und Wahlvorschläge zu verlangen. Die geänderte Tagesordnung ist vor der Generalversammlung bekannt zu geben

Art. 17 Beschlussfassung

Die relative Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Statuten des Vereins. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Verantwortlichkeiten

Die Generalversammlung ist ausschließlich für folgende Tagesordnungspunkte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Ehrenmitglieder von Swissphotonics
- Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Berufungen gegen abgelehnte Anträge auf Mitgliedschaft
- Änderungen der Statuten des Vereins gem. 34
- Auflösung von Swissphotonics
- Wahl des Beirats
- Wahl von zwei Mitgliedern oder qualifizierten Dritten als Rechnungsprüfer

b) Der Vorstand**Art. 19 a Präsidium**

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 19 b Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. War die Person zuvor noch kein Vorstandsmitglied, wird sie automatisch Mitglied, muss aber an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 20 Weitere Vorstandsmitglieder

Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind Einzelmitglieder oder Delegierte von Forschungs- oder Industriemitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nach oben nicht begrenzt. Neben dem Präsidium und der Geschäftsführung besteht der Vorstand aus mindestens drei weiteren Mitgliedern, wobei eine proportionale Vertretung der Mitglieder angestrebt werden soll. Jeder Vertreter hat 1 Stimme. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Andernfalls konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen Folgendes:

- Der Vorstand leitet Swissphotonics und hat zu diesem Zweck alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand unterstützt die Bildung von Arbeitsgruppen innerhalb von Swissphotonics.
- Der Vorstand vertritt Swissphotonics nach aussen.
- Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind für Swissphotonics durch Kollektivunterschrift mit zwei Unterschriften zeichnungsberechtigt.
- Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Mitglieder des Beirats zur Wahl vor.
- Der Vorstand organisiert einmal jährlich ein Treffen mit dem Beirat.
- Die Geschäftsführung führt die Geschäfte von Swissphotonics nach den Richtlinien des Vorstands, führt die Buchhaltung, zieht den jährlichen Mitgliedsbeitrag ein, verwaltet das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung auf.
- Das Präsidium und die Geschäftsführung erstellen den Jahresbericht von Swissphotonics zuhanden der Generalversammlung.

Art. 23 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Jahr, bei Bedarf häufiger, vom Präsidium einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und von der vorsitzenden Person und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen stehen allen Swissphotonics-Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

c) Rechnungsprüfer**Art. 25 Aufgaben**

Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und die Rechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung hierüber schriftlich zu berichten.

d) Arbeitsgruppen**Art. 26 Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe ist projektbezogen. Sie kann auch Nicht-Mitglieder von Swissphotonics umfassen, jedoch muss mindestens ein Mitglied der Gruppe Swissphotonics angehören

Art. 27 Aufgaben

Die Arbeitsgruppen arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich an Forschungs- und Dienstleistungsprojekten, die im Rahmen von Swissphotonics durchgeführt werden. Die Bildung einer Arbeitsgruppe und der Titel des Projekts sind dem Vorstand zu melden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind Swissphotonics für die Inhalte und Ergebnisse ihrer Arbeit keine Rechenschaft schuldig und sind für die Wahrung der im Projekt erforderlichen Vertraulichkeit verantwortlich. Vom Vorstand initiierte Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

e) Beirat**Art. 28 Zusammensetzung**

Der Beirat besteht aus anerkannten Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, die nicht Mitglieder von Swissphotonics sein müssen. Die Mitglieder des Beirats werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Aufgaben

Der Beirat berät den Vorstand von Swissphotonics in seiner Arbeit und strategischen Ausrichtung. Der Beirat setzt sich für das Gesamtwohl der Photonik in der Schweiz und damit von Swissphotonics ein. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

V. Das Vermögen des Vereins**Art. 30 Vermögen des Vereins**

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Projekterträgen, Spenden und Veranstaltungsbeiträgen sowie etwaigen Zinserträgen zusammen.

Art. 31 Vergütung

Das Präsidium und die Geschäftsführung werden vergütet. Über Reise- und Repräsentationskosten entscheidet der Vorstand.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen

Art. 33 Ansprüche

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor etwaiger Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins**Art. 34 Revision der Statuten**

Jeder Vorschlag zur Änderung der Statuten des Vereins muss dem Vorstand mindestens

zwei Monate vor der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Anträge sind mit der Versendung der Einladung in die Tagesordnung aufzunehmen. Statutenänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 35 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens in Übereinstimmung mit Art. 5.

Art. 36 Verpflichtung zur Einhaltung der Kartellgesetze

Unternehmen und Organisationen unterliegen einer Vielzahl an wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und tragen dafür Sorge, dass sich ihr Business innerhalb dieser Bestimmungen bewegt. Swissphotonics bietet seinen Mitgliedern eine legale Plattform für den Austausch von Meinungen und Erfahrungen. Die Treffen des (Verbandes) sollen keine Gelegenheit zu Verletzungen von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen darstellen. Die Treffen von Swissphotonics sollen zudem keine Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen geben, die gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstossen. Swissphotonics toleriert kein Verhalten, das wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen widerspricht.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden auf der Gründungsversammlung am 21. November 2006 mit 5 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Revisionen diese Statuten wurden an folgenden Generalversammlungen vorgelegt und angenommen: 19. April 2007, 6. Juni 2007, 30. Juni 2011, 7. November 2012, 28. November 2016 und 28. Oktober 2021.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Dezember 2023 von der Generalversammlung angenommen. Diese deutsche Version ist die einzig gültige und sie wurde ins Englische übersetzt.

Wollerau, 25.10.2023



Christoph Harder

Präsident



Valerio Romano

Vizepräsident